

Mitgliedsantrag

hiermit beantrage ich ab dem nächst möglichen Zeitpunkt die Mitgliedschaft im T-I-MS e.V.

Ich entscheide mich für folgende Mitgliedschaftsmöglichkeit:
(Bitte ankreuzen)

☐ Mitgliedschaft im Jahr 12,00 Euro (mit Wahlrecht)

Für natürliche Personen. (Mitglieder können nach Absprache mit dem Vorstand von der Zahlung befreit werden) Über zusätzliche Spenden freuen wir uns!

☐ Förder-Mitgliedschaft im Jahr (ohne Wahlrecht)

Für natürliche Personen. Betrag kann angekreuzt werden oder selber gewählt werden.

☐ 30, - €/ Jahr ☐ 50, - €/ Jahr ☐ 100, - €/ Jahr

☐ _____, - €/ Jahr (Betrag selbst wählbar)

Meine persönlichen Daten:
(Bitte vollständig ausfüllen)

Vorname (offiziell): _____

Vorname (gewählt): _____

Nachname: _____

Straße u. Hausnummer _____

Postleitzahl u. Ort: _____

Geburtsdatum: _____ **Mobilfunknr./Tel.:** _____

E-Mail-Adresse: _____

Beitragszahlungsverpflichtung

Hiermit akzeptiere ich die unten aufgeführte Beitragsordnung und verpflichte mich, den fälligen Mitgliedsbeitrag im Januar jeden Jahres selbstständig (zum Beispiel Dauerauftrag) auf das Spendenkonto des T-I-MS e.V. zu überweisen:

Bank: Volksbank im Münsterland eG
IBAN DE63 4036 1906 5241 0423 01

Ort, Datum

Unterschrift

Beitragsordnung:

§ 1 Allgemeines / Fälligkeiten / Mahnungen

- (1) Der Verein T-I-MS e.V. (nachfolgend der Verein) erhebt von seinen Mitgliedern jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Die Höhe des jährlichen Betrages ergibt sich aus dem Betrag, der auf dem Mitgliedsantrag angekreuzt oder eingetragen wurde. Der Beitrag wird unbar auf das Spendenkonto des Vereins per Überweisung entrichtet.
Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist jedes Jahr bis zum 31. Januar fällig.
Ist aus einer Notlage heraus dieses nicht möglich, kann mit dem Vorstand ein anderer Zahlungs-Termin vereinbart werden
- (3) Kommuniziert das Mitglied nicht, oder ist es nicht mehr erreichbar, kann der Vorstand die Mitgliedschaft aberkennen.

§ 2 Rückzahlungen



- (1) Die Pflicht der Beitragszahlung für das laufende Kalenderjahr wird durch Beendigung der Mitgliedschaft während des Jahres nicht berührt. Über Ausnahmen einschließlich eventueller Rückzahlungen entscheidet der Vorstand.

Schweigepflichtserklärung:

Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit und zur Beachtung des Datenschutzes. Gültig mit Anwendbarkeit der DSGVO ab 25. Mai 2018

Im Rahmen der Tätigkeit als Mitglied im T-I-MS e.V. komme ich eventuell mit personenbezogenen Daten und Informationen in Kontakt. Somit verpflichte ich mich zur Wahrung der Vertraulichkeit. Meine Verpflichtung besteht umfassend. Selbst darf ich personenbezogene Daten nicht ohne Befugnis verarbeiten und darf auch anderen Personen diese Daten und Informationen nicht unbefugt mitteilen oder zugänglich machen.

Dieses gilt auch im Rahmen der Selbsthilfegruppentreffen und anderen Projekten. Grundlage der Verpflichtung bildet die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Meine Verpflichtung besteht ohne zeitliche Begrenzung auch nach Beendigung der Mitgliedschaft und meinem Engagement im Verein T-I-MS e.V.

Über die Verpflichtung auf das Datengeheimnis und die sich daraus ergebenden Verhaltensweisen wurde ich unterrichtet. Das Merkblatt zum Datengeheimnis und zur Verpflichtungserklärung mit dem Abdruck der hier genannten Vorschriften habe ich zur Kenntnis genommen

Ort, Datum

Unterschrift des verpflichteten Mitglieds

Platz für Notizen mit Datumsangabe:

Merkblatt zum Datengeheimnis

Art. 4 DSGVO Begriffsbestimmungen:

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

1. „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind;

2. „Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;

Strafvorschriften des § 42 BDSG

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer wissentlich nicht allgemein zugängliche personenbezogene Daten einer großen Zahl von Personen, ohne hierzu berechtigt zu sein,

1. einem Dritten übermittelt oder
 2. auf andere Art und Weise zugänglich macht
- und hierbei gewerbsmäßig handelt.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind,

3. ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder
 4. durch unrichtige Angaben erschleicht
- und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind die betroffene Person, der Verantwortliche, die oder der Bundesbeauftragte und die Aufsichtsbehörde.